

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 7

Jahrgang 2011

Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-
Masterstudiengang Risikomanagement und Compliancemanagement an
der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule
Deggendorf vom 06. April 2011

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Weiterbildungs-Masterstudiengang
Risikomanagement und Compliancemanagement
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Deggendorf
Vom 06. April 2011**

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Der Weiterbildungs-Masterstudiengang Risikomanagement und Compliancemanagement soll Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die ihr Leistungspotential schon unter Beweis stellen konnten, vermitteln, wie Risikomanagementkompetenzen erlangt werden können. Zu den Risikomanagementkompetenzen gehören neben Fach- und Methodenwissen auch eine entsprechend entwickelte Sozialkompetenz. Dieser Studiengang konzentriert sich auf die Gebiete des Risikomanagements und Compliancemanagements, mit denen nahezu jedes Unternehmen inklusive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen Branchen konfrontiert werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen dabei auch, ihren Verantwortungsbereich zukünftig risiko- und chancen- sowie ergebnisorientiert zu steuern und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal zu nutzen. Im Rahmen des Compliancemanagement erfolgt eine Sensibilisierung für die vielzähligen Vorgaben, Regelungen und Normen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Unternehmen zu kennen, zu beachten und deren Befolgung sie zu dokumentieren haben.

Im Besonderen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch fachübergreifende Kenntnisse nähergebracht, die sie in die Lage versetzen, Gesamtsysteme und -prozesse zu überschauen. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz wird gewährleistet, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen zu optimieren und gleichzeitig bestandsbedrohende Gefahren abzuwehren.

Dieses Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine Position als Führungskraft oder Projektleiter qualifizieren.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Risikomanagement und Compliancemanagement wird nachgewiesen durch:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer in- oder ausländischen Hochschule, in welchem mindestens 240 ECTS-Punkte erworben wurden oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist.
- eine in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums und

Die zweijährige einschlägige Berufserfahrung kann durch Beschluss der Prüfungskommission ausnahmsweise auf ein Jahr verkürzt werden, wenn die Berufspraxis studienbegleitend erworben wird. Über die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den jedoch nur 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen ist, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte.

Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Dabei kann jede Variante nur einmalig angerechnet werden.

Maximal sind 30 ECTS-Punkte anrechenbar.

Für die Anrechnung gelten folgende Bedingungen:

- Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung

1 Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkten.

Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.

Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsbeschränkungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.

- Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden.

Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Punkten.

Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.

Nicht anerkannt werden Lehrveranstaltungen, deren Inhalt im Wesentlichen den Inhalten des grundständigen (Diplom oder Bachelor) und/oder des belegten Masterstudiums entsprechen.

- (3) Die Aufnahme des Studiums setzt voraus, dass zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und den Trägerhochschulen ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern und ein Arbeitspensum von 60 ECTS-Punkten.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

§ 4

Module

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform und die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5

Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind.

§ 6 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der betriebswirtschaftlichen Praxis anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll fünf Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 7 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels aller Endnoten errechnet. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module, die Masterarbeit und das Masterkolloquium entsprechend den ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern, der Masterarbeit und dem Abschlusskolloquium mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 8 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggen-dorf ausgestellt.

§ 9
Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (2) Über Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage „Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf“ ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 24.03.2011 in Kraft und gilt für Studierende die vor dem 15.03.2012 beginnen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Risikomanagement und Compliancemanagement an der Hochschule für ange- wandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

Master Risikomanagement und Compliancemanagement (berufsbegleitend)									
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			Semesterwochenstunden			ECTS	Gewichtung f. Modulnote	Lehrform	Prüfungsleistungen 1)
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs	Modul	1. Sem.	2. Sem.				
RM-01		Grundlagen Risiko- und Compliancemanagement	2				5,0		PstA
	RM1101	Grundlagen Forschungsmethoden, BWL und Recht		X			1	V	
	RM1102	Grundlagen Risikomanagement		1,5			3	S/SU/Ü/V	
	RM1103	Grundlagen Compliancemanagement		0,5			1	S/SU/Ü/V	
RM-02		Quantitative Methoden	2				5,0		PstA
	RM1104	Quantitative Methoden im RCM		1,0			2,0	S/SU/Ü/V	
	RM1105	Stochastik/Statistik im RCM		0,5			1,5	S/SU/Ü/V	
	RM1106	Stochastische Szenariomodelle		0,5			1,5	S/SU/Ü/V	
RM-03		RCM in Unternehmensleitung & Finanzen	3				6,0		
	RM1107	Externe und globale Risiken		0,5			1	S/SU/Ü/V	
	RM1108	Vision, Mission, Leitbild, Strategie		0,5			1	S/SU/Ü/V	PstA
	RM1109	Organisation		0,5			1	S/SU/Ü/V	
	RM1110	Versicherungen		0,5			1	S/SU/Ü/V	
	RM1111	Finanzen		0,5			1	S/SU/Ü/V	schrP 90 Min.
	RM1112	Steuern		0,5			1	S/SU/Ü/V	
RM-04		RCM in operativen und unterstützenden Abteilungen	2,5				5,0		
	RM1113	RCM in Projekten		0,5			1	S/SU/Ü/V	
	RM1114	RCM in F&E, Beschaffung und Logistik		0,5			1	S/SU/Ü/V	PstA
	RM1115	Vertrags-, Produkthaftungsrisikomanagement		0,5			1	S/SU/Ü/V	
	RM1116	RCM in Vertrieb und Marketing		0,5			1	S/SU/Ü/V	PstA
	RM1117	RCM in Controlling, Revision, Rechnungswesen		0,5			1	S/SU/Ü/V	
RM-05		RCM- & QM-Systeme	5				6,0		
	RM2101	Risikomanagementsysteme			1		2	S/SU/Ü/V	PstA
	RM2102	Compliance-Organisation			0,5		1	S/SU/Ü/V	
	RM2103	Umweltrechtliches Compliancemanagementsystem			0,5		1	S/SU/Ü/V	PstA
	RM2104	QM-Fachkraft TÜV				3	2	S/SU/Ü/V	schrP 90 Min.
RM-06		RCM in IT und Wissensmanagement	1,5				5,0		
	RM2105	RCM im Wissensmanagement / digitale Datenanalyse			0,5		2,0	S/SU/Ü/V	PstA
	RM2106	IT-Risikomanagement			0,5		1,0	S/SU/Ü/V	
	RM2107	IT-Recht und IT-Compliance			0,5		2,0	S/SU/Ü/V	
RM-07		RCM im Personalmanagement	3,5				7,0		
	RM2108	Verhandlungstechniken und Mediation			0,5		1	S/SU/Ü/V	
	RM2109	Konfliktmanagement und Teamentwicklung			1,0		1	S/SU/Ü/V	PstA
	RM2110	Risikomanagement im Personalmanagement			0,5		1	S/SU/Ü/V	
	RM2111	Arbeitsrechtliche Compliance und Individualarbeitsrecht			0,5		1,5	S/SU/Ü/V	
	RM2112	Kollektivarbeitsrecht			0,5		1,5	S/SU/Ü/V	schrP 90 Min.
	RM2113	Spezielles Arbeitsrecht und Arbeitsstrafrecht			0,25		0,5	S/SU/Ü/V	
	RM2114	Arbeitssicherheit			0,25		0,5	S/SU/Ü/V	
RM-08		Krisen- und Sanierungsmanagement	2				5,0		
	RM3101	Business Continuity Management				0,5	2	S/SU/Ü/V	PstA
	RM3102	Krisenkommunikation				0,5	1	S/SU/Ü/V	
	RM3103	Krisenprophylaxe und -management				0,5	1	S/SU/Ü/V	PstA
	RM3104	Unternehmen in der Insolvenz				0,5	1	S/SU/Ü/V	
RM-09		Abschlussarbeit					16,0		
	RM3105	Masterarbeit					15		MA
	RM3106	Master-Kolloquium					1		mdIP
		SWS Gesamt	21,5	9,5	10,0	2,0			
		ECTS Gesamt		21,0	18,0	21,0	60,0		
		virtueller Anteil in Stunden 1)	256	121	97	30			

Stand: 09.02.2011

1) näheres regelt der Studienplan

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	S	Seminar
ECTS	European Credit Transfer System	schrP	schriftliche Prüfung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
mdIP	mündliche Prüfung	Ü	Übung
Pr	Praktikum	V	Virtuell
PstA	Prüfungsstudienarbeit	ZV	Zulassungsvoraussetzung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 23. März 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 06. April 2011.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 06. April 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06. April 2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06. April 2011.